

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfir-
men

Genehmigungsumfänge § 6 und § 7 AtG,
§ 12 Absatz 1, Nummer 3 StrlSchG
in Verbindung mit § 197 StrlSchG

KGR Bl. 1 – 6, TBL ZLN, AL ZLN, GCG ZAW, DPF ZAW, ZAW/ZDW,
PK BGB, LSS

Änderungsnachweis

Revisionsverzeichnis		Name Federführende	Grund der Änderung
Revision	Datum		
01	19.07.2021	Reiner Schlör	<ul style="list-style-type: none"> – Redaktionelle Änderungen – Erhöhung der Seitenanzahl – Übernahme der Grüneinträge vom 03.07.2020 <p>Antrag auf Zustimmung GBH-056-21</p>

Freigabe

14.01.2022
Datum

[Signature]
Volker Utke
Leiter der Anlage
Fachbereichsleiter Betriebsführung

in Kraft gesetzt:

08.12.2022
Datum

P1TG
UPST

Quickert, Thomas
Name, Vorname

<p>Zustimmung Behörde</p> <p><u>[Signature]</u> 21.11.2022</p>	<p>Prüfung Sachverständige</p> <p>Geprüft <u>B. Kasper</u> GE S.39 Sachverständige/r der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG <u>HhW, 10.11.2022</u></p>
--	--

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Revisionsverlauf

Revision	Datum	Seitenzahl	Begründung
00	12.04.2019	1 – 36	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung ins GBH – Übernahme der Grüneinträge vom 18.08.2017 – Aufnahme Unterweisung zum Energiemanagement – Redaktionelle Änderungen
Nachtrag	29.11.2019	1 – 38	<ul style="list-style-type: none"> – Einarbeitung der Ergebnisse aus dem Technischen Gespräch vom 08.08.2019 – Redaktionelle Änderungen – Erhöhung der Seitenzahl – Berücksichtigung des Hinweises aus dem Schreiben vom IM M-V vom 23.07.2019 (Az.: II 250-416-00801-2018/009-012)
2. Nachtrag	18.03.2020	1 – 39 geänderte Seiten 8 – 17, 19, 22 – 26, 31, 34 – 37, 39	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Seitenanzahl – Berücksichtigung der Hinweise aus dem Schreiben der TNEG vom 07.01.2020 (Az.: KGR2019/0880) – Berücksichtigung des Grüneintrages vom 18. August 2017 – Redaktionelle Änderungen/Layout
01	19.07.2021	1 - 40	<ul style="list-style-type: none"> – Redaktionelle Änderungen – Erhöhung der Seitenanzahl – Übernahme der Grüneinträge vom 03.07.2020
			<p>Geprüft <i>B. Kampen</i> Sachverständige/r der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG <i>HGW, 10.11.2022</i></p>

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	6
2 Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit	7
2.1 Anerkennung der betrieblichen Ordnung	7
2.2 Allgemeine Voraussetzungen	7
2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz	8
2.4 Kenntnisvermittlung	9
3 Zufahrtsregelungen	9
3.1 Einfahrt auf das Betriebsgelände der EWN GmbH	9
3.2 Straßenverkehr auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH	10
3.3 Materialtransporte zum/vom und auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH	11
4 Zugangsregelungen	12
4.1 Objektsicherungsdienst	12
4.2 Personenzugang auf das Betriebsgelände der EWN GmbH – Ausweiszone 2/3	13
4.3 Zutritts-/Benutzungsregelungen für besondere Bereiche	15
5 Kontrollbereich	15
5.1 Zugangsvoraussetzungen für den Kontrollbereich – Ausweiszone 1	15
5.1.1 Einsatz von beruflich exponierten Personen	15
5.1.1.1 Anmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz	16
5.1.1.2 Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz	17
5.1.2 Einsatz von nicht beruflich exponierten Personen	17
5.1.3 An-/Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz.	17
5.1.4 Entgegennahme/Abgabe der Spindschlüssel	17
5.2 Personenzugang zu den Kontrollbereichen	18
5.3 Verhalten im Kontrollbereich	18
5.3.1 Einbringen von Material in den Kontrollbereich	19
5.3.2 Ausbringen von Material aus dem Kontrollbereich	20

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
5.3.3	21
Behandlung von kontaminierten Werkzeugen und Geräten der Auftragnehmer	
6	21
Beauftragung und Auftragsdurchführung	
6.1	21
Beauftragung von Fremdfirmen	
6.2	22
Auftragsdurchführung/Projektentwicklung	
7	24
Verantwortlichkeiten bei der Auftragsdurchführung	
7.1	24
Auftragsverantwortliche Person der Fremdfirmen	
7.2	24
Aufsichtsführende Person der Fremdfirmen vor Ort	
7.3	25
Koordinator/in der EWN GmbH	
8	26
Arbeitsorganisation	
8.1	26
Allgemeines	
8.2	26
Unterbringung/Verpflegung	
8.3	27
Sauberkeit am Arbeitsplatz	
8.4	27
Sicherung gegen Diebstahl und Verlust	
8.5	27
Lagerung gefährlicher sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe	
8.6	28
Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren	
8.7	29
Gerüstbau	
9	29
Brandschutz/Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit	
9.1	29
Allgemeine Arbeitsschutzregelungen	
9.2	30
Arbeitsschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung	
9.3	31
Erste Hilfe	
9.4	32
Unfallmeldungen	
9.5	32
Rauchverbote, Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht	
9.6	32
Verbot von Suchtmitteln sowie Maßnahmen der Suchtprävention (GBV 1/2019)	
9.7	33
Brandschutz	
9.7.1	33
Alarmsignalisierung	

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
9.7.2 Übersicht der Alarmsignale gemäß Alarmordnung	33
9.7.3 Verhalten bei Auslösung von betrieblichen Alarmen	34
10 Umwelt-/Gewässerschutz	35
10.1 Abfall-/Reststoffentsorgung	35
10.2 Hausmüll/Papier und Pappe	36
10.3 Bauschutt/Erdaushub	36
10.4 Gewässerschutz	37
11 Anlagenverzeichnis	38
Anlage 1 Anzuwendende Formblätter	39



Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 1

1 Einführung

Diese Ordnung regelt die allgemeinen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen der EWN **Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH** und den auf dem Betriebsgelände Standort Lubmin/Rubenow tätigen Fremdfirmen, nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt. Die Anweisungen dieser Ordnung gelten auch für die vom AN eingesetzten Subunternehmer bzw. für, vom AN beauftragte Dritte, die auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH tätig werden.

In dieser Ordnung sind alle Anweisungen zusammengefasst, die die Sicherheit von Personen und Sachgütern auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow gewährleisten sollen. Diese Anweisungen stützen sich auf Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, behördliche Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen sowie auf allgemein anerkannte Regeln der Technik.

Weitere zu beachtende Vorschriften sind unter anderem:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- DGUV Vorschrift 1, Unfallverhütungsvorschrift – "Grundsätze der Prävention"
- DGUV Information 215-830 "Zusammenarbeit mit Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen"
- DGUV Information 211-006 "Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren"
- Baustellenverordnung (BaustellV)

Die EWN GmbH ist als Auftraggeber (AG) gleichzeitig Bauherr von geplanten Baumaßnahmen.

Bei der Zusammenarbeit von Fremdfirmen und der EWN GmbH wird ein/e Koordinator/in mit Weisungsbefugnis seitens der EWN GmbH eingesetzt. (siehe auch Seite 24 - 25, Pkt. 7.3)

Jeder in der EWN GmbH tätige AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen schriftlich zu unterweisen.

Die in dieser Unterlage verwendeten Abkürzungen sind im GBH, Teil 0, Pkt. 7 "Abkürzungsverzeichnis GBH" benannt.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 2

Die genannten Kapitel des GBH gelten erst nach deren behördlicher Zustimmung und der Ablösung der ursprünglichen Kapitel des BHB Bl. 1 – 6, BHB ZLN und der BR ZLN. Der aktuelle Stand wird in der Transferliste (Anhang zum GBH, Teil 0) angezeigt.

Alle in dieser Unterlage aufgeführten Formblätter, einschließlich der ggf. dazugehörigen Ausfüllvorschriften, sind dem Formblattkatalog zu entnehmen.

2 Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit

2.1 Anerkennung der betrieblichen Ordnung

Dem AN wird bei der Angebotsaufforderung, spätestens bei der Auftragserteilung, die "Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen" ausgehändigt. Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt der AN vorbehaltlos die Ordnung an und sichert deren Einhaltung zu.

2.2 Allgemeine Voraussetzungen

Die EWN GmbH besitzt ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001. Das Personal des AN muss dahingehend unterwiesen werden, die energiebezogene Leistung zu verbessern, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Energienutzung zu optimieren.

Der AN unterliegt den Regelungen des GBH, Teil 1, Kap. 1.3 "Instandhaltungsordnung" der EWN GmbH.

Die Instandhaltungsordnung regelt das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung von Wartungs-, Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten. Sie soll sicherstellen, dass bei der Durchführung solcher Arbeiten keine Gefährdung von Personen oder eine Beeinträchtigung der Anlagensicherheit eintritt. Zur Erreichung dieses Zieles ist für die Auftragserteilung sowie Genehmigung und Durchführung dieser Arbeiten ein Arbeitserlaubnisverfahren eingeführt worden.

Das Arbeitserlaubnisverfahren beinhaltet sämtliche Voraussetzungen, die für die Aufnahme der jeweiligen Arbeiten erforderlich sind.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 2

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich sein Personal den Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung fügt und sich dem Kontrollverfahren unterwirft.

Der AN ist verpflichtet, seine zur Ausführung der **Instandhaltungsarbeiten** im Überwachungsbereich benötigten Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel, **sowie persönlichen Schutzausrüstungen** (PSA) selbst bereit zu stellen. Diese müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und aktuell geprüft sein.

2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz

Für die Aufnahme der Tätigkeiten im Zwischenlager Nord (ZLN) und in der Ausweiszone 1 (**siehe auch Seite 15**) des Betriebsgeländes der EWN GmbH ist für das Personal des AN gemäß § 12 b Atomgesetz eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich. Entsprechend der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZÜV) wird die Kategorie der Zuverlässigkeit in Abhängigkeit der Arbeitsbereiche und die durch den AN auszuführenden Tätigkeiten festgelegt.

Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Kategorie 2 ist ausreichend, sofern die Arbeitsaufgabe, der Arbeitsumfang und der Arbeitsort für Tätigkeiten detailliert vorgegeben sind und diese kontinuierlichen Kontrollen unterliegen. Für Tätigkeiten, die nicht diesem Regelfall entsprechen und sich auf die Gesamtanlage erstrecken, ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Kategorie 1 erforderlich. Dies sind Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse über anlagen- und prozesstechnische Zusammenhänge voraussetzen, oder die aufgrund des spezifischen Aufgabengebietes einen uneingeschränkten Zugang zu sicherungsrelevanten Bereichen erforderlich machen. In diese Kategorie sind z. B. **Arbeiten im Inneren Sicherheitsbereich des ZLN** und die Tätigkeiten der Angehörigen des Objektsicherungsdienstes einzustufen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Zuverlässigkeit seines in der EWN GmbH zum Einsatz kommenden Personals vor der Arbeitsaufnahme entsprechend der erforderlichen Kategorie abschließend überprüft wurde. Mit Vertragsunterzeichnung veranlasst der AN die Prüfung der Zuverlässigkeit seines Personals, sodass diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegt.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 3

Für die, zur Überprüfung des Personals, entstehenden Kosten ist mit der EWN GmbH eine Vereinbarung zur Verrechnung abzuschließen. Ansprechpartner ist die OE Sicherheit.

Wurde für das Personal des AN in einer anderen kerntechnischen Anlage der Bundesrepublik Deutschland eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz durchgeführt, so kann auf eine erneute Überprüfung unter der Voraussetzung der Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des/der Objektsicherungsbeauftragten (OBe) der anderen kerntechnischen Anlage **in Form einer Quermeldung** gegenüber der OE Sicherheit der EWN GmbH verzichtet werden. Die Vorlage der Bestätigung ist durch den AN zu veranlassen.

2.4 Kenntnisvermittlung

Zur Erfüllung der "Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen" (Bek. d. BMU vom 30.11.2000) muss jede innerhalb des ZLN, sowie der Ausweiszonen 1, 2 und in ausgewählten Bereichen der Zone 3 der kerntechnischen Anlage tätig werdende Person, eine bestimmte Kenntnisstufe besitzen. Die Kenntnisvermittlung ist durch den AN auf der Basis der o. g. Richtlinie nachzuweisen und der EWN GmbH zu übergeben.

Die anlagenbezogene Unterweisung für das Personal des AN erfolgt durch den/**die Koordinator/in** der EWN GmbH und **ggf. durch** die/den Strahlenschutzbeauftragte/n (SSB) der EWN GmbH oder eine von ihm/ihr beauftragten Person.

3 Zufahrtsregelungen

3.1 Einfahrt auf das Betriebsgelände der EWN GmbH

Das Einfahren auf das Betriebsgelände regelt das GBH, Teil 1, Kap. 1.5 "Wach- und Zugangsordnung" und ist anzuwenden.

Zum Einfahren, z. B. bei Materiallieferungen, benötigt der AN eine Einfahrtberechtigung für sein Fahrzeug und für sich eine Zutrittsberechtigung laut Pkt. 3.3 und 4.2 dieser Ordnung.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 3

Erfolgt mindestens 24 h vor Anlieferung der Waren eine Information an die OE Sicherheit der EWN GmbH, so ist diese Einfahrberechtigung bei Anlieferung der Materialien am Ausweiskontrollpunkt 1 erhältlich.

Öffnungszeiten:

AKP 1: Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 06:30 Uhr bis 13:30 Uhr

ZLN-Ausweisbüro: Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Freitag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Eine Einfahrt ohne vorherige Anmeldung wird von einer Fachkraft der EWN GmbH begleitet.

Alle Kraftfahrzeuge werden stichprobenartig bei der Ein- und Ausfahrt durch den OSD kontrolliert. Auf Verlangen sind Behältnisse, Kofferraum, Motorhaube usw. zu öffnen.

3.2 Straßenverkehr auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH

Alle Personen, die ein Fahrzeug führen, müssen für die Fahrzeugklasse einen gültigen Führerschein besitzen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Betriebsgelände 30 km/h.

Auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Das Fahren auf dem Betriebsgelände wird im OHB Kap. II/1.3 "Werkstraßenverkehrsordnung" geregelt und ist anzuwenden.

Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet und wird im OHB Kap. II/1.5 "Parkordnung der EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow" geregelt.

Tore und Durchgänge sind für den Verkehr freizuhalten. Insbesondere dürfen gekennzeichnete Rettungswege/Feuerwehrezufahrten sowie die Zufahrten und Eingänge an den Gebäuden nicht durch Fahrzeuge oder Gegenstände versperrt werden.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 3

Flurförderzeuge (Gabelstapler), Elektrokarren und Hubarbeitsbühnen dürfen auf dem Betriebsgelände nur von Personen geführt werden, die im Besitz eines Fahrausweises/Berechtigungsscheines für motorisch angetriebene Flurförderzeuge sind und eine schriftliche Beauftragung vom AN besitzen.

Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist untersagt. In Ausnahmefällen sind kleine Reparaturen (z. B. Reifenwechsel) möglich. Dem/der Koordinator/in der EWN GmbH ist der Vorgang zu melden.

Verunreinigungen der Straßen durch den AN sind unverzüglich von ihm zu beseitigen. Dem/der Koordinator/in der EWN GmbH ist der Vorgang zu melden.

Beschädigungen der Straßen durch den AN sind unverzüglich dem/der Koordinator/in der EWN GmbH zu melden. Die Reparatur der Schäden wird durch die EWN GmbH auf Kosten des AN veranlasst.

3.3 Materialtransporte zum/vom und auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH

Für den einmaligen betrieblichen Transport, z. B. bei Materialanlieferungen wird ein Materialpassierschein und eine Einfahrberechtigung für das Fahrzeug benötigt.

Der Antrag auf "Einfahrberechtigung für das Betriebsgelände der EWN GmbH, (FMBL 0106 P1UO), sowie das Formblatt "Materialpassierschein KGR/ZLN, (FMBL 0539 P1UO), ist vom AN zu verwenden.

Grundlage zum Ausstellen des MPS ist der Lieferschein.

Alle Materialien, die auf das bzw. vom Betriebsgelände verbracht werden, unterliegen der Zugangskontrolle.

Materiallieferungen in die EWN GmbH erfolgen gemäß der Lagerrichtlinie Kap. III/6.2 des OHB und werden grundsätzlich zum Wareneingang (WE) transportiert, dort vereinnahmt und ggf. weitergeleitet.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

Der Materialtransport ins ZLN erfolgt gemäß der Lagerrichtlinie Kap. III/6.2 mit dem innerbetrieblichen Transport.

Warenanlieferungen können Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen.

Für mehrfache Materialanlieferungen bzw. bei Erfordernis einer ständigen innerbetrieblichen Transportgenehmigung ist diese bei der OE Sicherheit mindestens zwei Tage vorher schriftlich zu beantragen.

Kann der AN den Transport zum WE nicht mit eigenen Mitteln realisieren, bzw. benötigt hierzu Einrichtungen und ggf. Hilfskräfte der EWN GmbH, so ist das mit den Mitarbeitenden vom WE (Tel. 038354 4-8310) oder mit dem/der Koordinator/in der EWN GmbH abzustimmen.

Bei Materialtransporten aus dem Überwachungsbereich ist zusätzlich das Formblatt "Bescheinigung für das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen oder Teilen" (FMBL 0163 P1US) erforderlich.

Die Kontaminationsfreiheit bestätigt die OE Strahlenschutz auf den Formblättern:

- FMBL 0334 P1US "Bestätigung der Kontaminationsfreiheit entsprechend BAW 24/95"
- FMBL 0628 P1US "Bescheinigung für das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen oder Teilen (Überwachungsbereich)"

4 Zugangsregelungen

4.1 Objektsicherungsdienst

Der Objektsicherungsdienst (OSD) der EWN GmbH ist beauftragt, die allgemeinen Hausrechte wahrzunehmen. In Ausübung dieser Hausrechte und in Ausführung von Vorschriften der Objektsicherung ist der OSD gegenüber allen auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH anwesenden Personen weisungsbefugt.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

4.2 Personenzugang auf das Betriebsgelände der EWN GmbH – Ausweiszone 2/3

Der Zugang zum Betriebsgelände der EWN GmbH, einschließlich der zum ZLN erfolgt über die Latzower Straße. Anlaufpunkte sind das Ausweisbüro am Außenkontrollpunkt (AKP) 1 der EWN GmbH bzw. die innere Wache im ZLN-Wachgebäude.

Das Gelände der EWN GmbH dürfen ausschließlich nur Personen betreten, die eine gültige Zutrittsberechtigung besitzen.

Diese sind:

- ein gültiger Werksausweis oder
- ein Besucherausweis mit Passierschein für Besucher

Ausweis-, Besucherausweis- und Passierscheininhaber/innen verpflichten sich bei Erhalt der Zutrittsberechtigung mit ihrer Unterschrift, die in der EWN GmbH geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Der AN hat für die Ausstellung eines Werksausweises für das Personal, das er auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH beschäftigen möchte, die Zutrittsberechtigung der EWN GmbH mindestens 2 Werktage vor Arbeitsaufnahme bei der OE Sicherheit zu beantragen. Die Werksausweise werden im Ausweisbüro am AKP 1 der EWN GmbH bzw. in der inneren Wache im ZLN-Wachgebäude ausgehändigt. Hierbei ist der gültige Personalausweis der betreffenden Personen des AN vorzulegen. Der Werksausweis ist unaufgefordert und unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.

Die Werksausweise sind offen und sichtbar zu tragen. Ausweise sowie die entsprechenden Zutrittsgenehmigungen sind nicht übertragbar.

Bei der Beantragung der Zutrittsberechtigung sind die entsprechenden Formblätter FMBL 0244 P1UO "Antrag auf Zutrittsberechtigung (KGR)", FMBL 0044 P1UO "Antrag auf Zutrittsberechtigung ZLN" oder FMBL 0283 P1UO "Antrag auf Zutrittsberechtigung Besucherroute Block 6" zu verwenden, die entsprechende Ausweiszone ist zu benennen.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

Folgende Werksbereiche (Ausweiszonen) werden unterschieden:

- Äußerer Werksbereich (Ausweiszone 3)
- Innerer Werksbereich (Ausweiszone 2)
- Kontrollbereiche der Blöcke 1 – 5, der Zentralen Aktiven Werkstatt (**ZAW**) und der Zentralen Dekontaminations- und Wasseraufbereitungsanlage (ZDW) (Ausweiszone 1)
- ZLN (Äußerer Sicherungsbereich ohne Kontrollbereich)
- ZLN (Äußerer Sicherungsbereich mit Kontrollbereich - Halle 1 – 7 und Caisson 1 – 4)
- ZLN (Innerer Sicherungsbereich mit Kontrollbereich - Halle 8 und Caisson 5)
- ZLN (Innerer Sicherungsbereich - Innere Wache und Sicherungszentrale)

Ist bei der Beantragung der Zutrittsberechtigung **keine Ausweiszone** angegeben, wird nur die Zugangsberechtigung für **die Ausweiszone 3 (äußerer Werksbereich)** erteilt.

Die Zugangsberechtigung für einen anderen Werksbereich ist erneut zu beantragen. Personen, die das Betriebsgelände der EWN GmbH betreten, einschließlich der mitgeführten Gegenstände und Materialien, unterliegen den im GBH, Teil 1, Kap. 1.5 "Wach- und Zugangsordnung" festgelegten Regelungen.

Die Entnahme von jeglichen Materialien/Gegenständen etc. vom Betriebsgelände ist verboten.

Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen mit Hilfe von Informationsspeichern und Übertragungstechnik ist auf dem gesamten Betriebsgelände nur mit Genehmigung der EWN GmbH gestattet.

Die Genehmigung von Bild- und Tonaufnahmen auf dem ZLN-Gelände wird von dem/der OBe erteilt.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 5

Personen werden beim Zu- und/oder Ausgang stichprobenartig durch den OSD kontrolliert.

4.3 Zutritts-/Benutzungsregelungen für besondere Bereiche

Das Betreten von Betriebsanlagen, wie z. B. Bereitstellungsflächen, Montage-, Lager- und Bauplätzen, sowie das Betreten von Bau- und Montagegerüsten, die nicht zum Arbeitsbereich des AN gehören, ist verboten. Insbesondere ist die Entnahme von jeglichen Materialien/Gegenständen, etc. aus den Betriebsanlagen verboten.

Krananlagen, Montagemasten, Baustellenaufzüge, Hebezeuge, Maschinen, Geräte, Bagger, Fahrzeugen etc. dürfen unbefugt nicht benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis für diese Anlagen ist bei der EWN GmbH bzw. dem jeweiligen Eigentümer schriftlich einzuholen.

An Maschinen, Apparaturen und anderen Betriebseinrichtungen dürfen Eingriffe ausschließlich von Personen vorgenommen werden, die mit deren Bedienung, Benutzung, Wartung oder Überwachung vertraut und beauftragt sind.

5 Kontrollbereich

5.1 Zugangsvoraussetzungen für den Kontrollbereich – Ausweiszone 1

Zur Durchführung von Tätigkeiten im Kontrollbereich sind grundsätzlich beruflich exponierte Personen des AN im Sinne § 5, Abs. 7 des StrISchG einzusetzen. In Ausnahmefällen können Tätigkeiten im Kontrollbereich auch von nicht beruflich exponierten Personen ausgeführt werden. Die Entscheidung trifft der/die SSB der EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow im Einzelfall.

5.1.1 Einsatz von beruflich exponierten Personen

Der AN muss eine Genehmigung zur Tätigkeit in fremden kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrISchG bzw. § 15 StrISchV (alt) besitzen. Die Genehmigung nach § 15 StrISchV (alt) hat nach § 202 StrISchG eine Gültigkeit bis zum im Bescheid festgelegten Datum, längstens aber bis zum 31.12.2023.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 5

Danach ist für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen eine Genehmigung nach § 25 StrlSchG erforderlich. Diese wird von der für den AN zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt.

Eine Kopie dieser Genehmigung ist der OE Strahlenschutz der EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow vorzulegen.

Vor Beginn der Tätigkeiten im Kontrollbereich ist zwischen dem Genehmigungsinhaber und der EWN GmbH eine schriftliche Vereinbarung über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes sowie über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten abzuschließen (Abgrenzungsvertrag).

5.1.1.1 Anmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz

Die Personendosimetrie befindet sich im Verwaltungsgebäude I, Raum E 01.

Der Anmeldevorgang umfasst:

- Abgabe des behördlich registrierten und vollständig ausgefüllten Strahlenpasses
- Vorweisen des amtlichen Dosimeters und ggf. Entgegennahme von Zusatzdosimetern der EWN GmbH
- Inkorporationseingangskontrolle
- Teilnahme an anlagenbezogener Unterweisung nach § 63 StrlSchV, die u. a. auch die Verfahrensweise zum Zugang zum jeweiligen Kontrollbereich beinhaltet
- Entgegennahme der Spindschlüssel (erfolgt in Abhängigkeit des zu betretenden Kontrollbereiches nach Punkt 5.1.3)

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 5

5.1.1.2 Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz

Der Abmeldevorgang umfasst:

- Abgabe ggf. ausgehändigter Zusatzdosimeter der EWN GmbH
- Inkorporationsausgangskontrolle
- **Abgabe der Spindschlüssel** (erfolgt in Abhängigkeit des zu verlassenden Kontrollbereiches nach Punkt 5.1.4.)
- **Empfang des Strahlenpasses**

5.1.2 Einsatz von nicht beruflich exponierten Personen

Wenn sichergestellt werden kann, dass bei Tätigkeiten von Fremdpersonal der Grenzwert der effektiven Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr nicht überschritten wird, kann der/die SSB der EWN GmbH einer Tätigkeit ohne Genehmigung nach § 15 StrlSchV (alt) oder § 25 StrlSchG (neu) zustimmen.

Zwischen dem AN und der EWN GmbH ist ein "Vertrag zum Strahlenschutz bei Tätigkeiten von nicht beruflich exponierten Personen im Kontrollbereich der EWN GmbH" abzuschließen.

5.1.3 An-/Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz.

Der An-/Abmeldevorgang umfasst: **siehe Seite 16, Pkt. 5.1.1.1 und Seite 17, Pkt. 5.1.1.2**

Die Personendosimetrie befindet sich im Verwaltungsgebäude I, Raum E 01.

5.1.4 Entgegennahme/Abgabe der Spindschlüssel

Beim Zugang zum Kontrollbereich der Blöcke 1 – 5 über die Schleuse des GSG erfolgt die Entgegennahme und Abgabe der Spindschlüssel bei der **An- bzw. Abmeldung in der Personendosimetrie im Verwaltungsgebäude I, Raum E 01.**

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 5

Beim Zugang zum Kontrollbereich der ZAW/ZDW erfolgt die Entgegennahme und Abgabe der Spindschlüssel im Strahlenschutzbüro der ZAW/ZDW, Raum 155. Die Spindschlüssel für Tagesschränke sind an den Schränken zu finden und nach Beendigung der täglichen Arbeit stecken zu lassen.

Beim Zugang zum Kontrollbereich des ZLN erfolgt die Entgegennahme und Abgabe der Spindschlüssel im Wachgebäude mit Personalschleuse, Raum ZWF PP 112.

5.2 Personenzugang zu den Kontrollbereichen

Der Zugang zu den Kontrollbereichen im ZLN, der ZAW/ZDW und den Blöcken 1 – 5 erfolgt über eine Zutrittskontrollanlage. Für die dort installierten Ausweisleser wird ein Werksausweis (Magnetkarte Zone 1, roter Ausweis) benötigt.

Die Verfahrensweise für die Zugänge in die Kontrollbereiche erfolgt neben den Regelungen des GBH, Teil 1, Kap. 1.5, "Wach- und Zugangsordnung" auch durch die Regelungen des GBH, Teil 1, Kap. 1.4 "Strahlenschutzordnung", Anlage 10 "Betreten und Verlassen der Kontrollbereiche".

5.3 Verhalten im Kontrollbereich

Das Verhalten im Kontrollbereich wird im GBH, Teil 1, Kap. 1.4 "Strahlenschutzordnung" geregelt und ist anzuwenden.

Den Weisungen des Strahlenschutzpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass sein im Kontrollbereich tätiges Personal diese Bestimmungen einhält. Dazu gehört das Tragen der Personendosimeter (amtliches und nichtamtliches Dosimeter). Die Dosimeter sind in der linken oberen Brusttasche zu tragen. Bei Verlust eines Dosimeters im Kontrollbereich ist das Strahlenschutzpersonal unverzüglich zu verständigen.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 5

Generell gilt:

- Personen, die das erste Mal **im** Kontrollbereich tätig sind, **sind** vor Aufnahme der Tätigkeit von dem/der zuständigen SSB oder **stellvertretend** einer von ihm/ihr **benannten** Person **zu unterweisen**
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen im Kontrollbereich ohne behördliche Ausnahmegenehmigung nicht tätig werden
- Schwangeren **und/oder stillenden** Frauen ist das Betreten des Kontrollbereiches verboten
- Der Kontrollbereich ist ausschließlich nur mit der, von der OE Strahlenschutz, vorgegebenen Schutzkleidung zu betreten. Vor dem Betreten des Kontrollbereiches ist grundsätzlich ein kompletter Kleidungswechsel zu vollziehen, eine Ausnahme bilden die Hallen 1 – 8 im ZLN. Beim Verlassen **dieses** Bereiches ist die Schutzkleidung wieder auszuziehen und in die vorgesehenen Behälter zu legen.
- Vor Verlassen des Kontrollbereiches haben sich alle Personen einer Kontaminationskontrolle zu unterziehen. Wird dabei Kontamination festgestellt, die nicht durch einfaches Waschen entfernt werden kann, ist unverzüglich das Strahlenschutzpersonal zu verständigen, dessen Nachprüfungen und Maßnahmen abzuwarten sind. Die Telefonnummer der OE Strahlenschutz ist in der Nähe der Monitore ausgewiesen.
- Die Mitnahme von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken, Kosmetika und privaten Gegenständen in den Kontrollbereich ist verboten

5.3.1 Einbringen von Material in den Kontrollbereich

In den Kontrollbereich dürfen grundsätzlich nur, für die Tätigkeit notwendige, **mit der EWN GmbH abgestimmte** Materialien, **Werkzeuge sowie Hilfs- und Arbeitsmittel** eingebracht werden. **Sie** sind so zu handhaben, dass sie möglichst nicht kontaminiert werden.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 5

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten mit dem AG zu klären, welche Werkzeuge und Hilfsmittel aus dem Kontrollbereichsbestand der EWN GmbH zum Einsatz **gebracht werden können**.

Das unnötige Einschleusen von Materialien, Werkzeugen und Hilfsmitteln ist in jedem Fall zu vermeiden.

Können keine **Werkzeuge/Hilfsmittel im Kontrollbereich** durch die EWN GmbH zur Verfügung gestellt werden, ist ein Antrag für das Einbringen von beweglichen Gegenständen in den Kontrollbereich beim Strahlenschutzpersonal zu stellen. **Das Formblatt (FMBL 0157 P1US) ist zu verwenden**.

Verpackungsmaterial wie Holz, Pappe, Plast- oder Schaumstoffe dürfen nicht in den Kontrollbereich **gebracht** werden. Gleiches gilt für Gestelle und Vorrichtungen, die keine dekontaminationsfähige Oberfläche aufweisen. Ausnahmen sind mit dem/der SSB, oder einer von ihm/ihr **benannten** Person der EWN GmbH abzustimmen.

Bewegliche Gegenstände, z. B. Kameras, werden nach BAW 22/2003 einer radiologischen Eingangsmessung unterzogen.

5.3.2 Ausbringen von Material aus dem Kontrollbereich

Alle Gegenstände, die **den** Kontrollbereich **verlassen**, sind nach BAW 22/2003 einer radiologischen Ausgangskontrolle zu unterziehen. Diese Überprüfung erfolgt durch die OE Strahlenschutz der EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow.

Der AN beantragt das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen oder Teilen bei der OE Strahlenschutz. Das Formblatt (FMBL 0163 P1US) ist zu verwenden.

Ergeben die Messungen, dass mit den Gegenständen gemäß der StrlSchV genehmigungs- und anzeigefrei umgegangen werden darf und dass die Oberflächenkontamination und **die** Aktivierung unter den festgelegten Grenzwerten **liegen**, werden die Gegenstände von der OE Strahlenschutz freigegeben.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 6

Liegt die Oberflächenkontamination über den in der StrlSchV festgelegten Grenzwerten oder ist nicht auszuschließen, dass die Grenzwerte für den genehmigungs- und anzeigefreien Umgang überschritten werden, erfolgt keine Freigabe.

5.3.3 Behandlung von kontaminierten Werkzeugen und Geräten der Auftragnehmer

Im Falle einer Kontamination von Werkzeugen und Geräten ist die Dekontamination zu veranlassen. Dekontaminationsarbeiten am Standort Lubmin/Rubenow werden grundsätzlich durch das Fachpersonal der EWN GmbH, oder durch Personen unter dessen Aufsicht, ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen, ausgeführt.

Für Gegenstände, die nicht dekontaminiert werden können und deswegen im Kontrollbereich verbleiben müssen, treffen der AN und die EWN GmbH gesonderte Vereinbarungen. Vereinbart werden kann z. B. der Verbleib in der EWN GmbH mit einer **Übernahme durch die EWN GmbH zum Zeitwert der Gegenstände, oder die Überführung in einen anderen Kontrollbereich.**

6 Beauftragung und Auftragsdurchführung

6.1 Beauftragung von Fremdfirmen

Die Beauftragung von Fremdfirmen erfolgt auf der Basis von:

1. Werkverträge zu konkreten Projekten/Objekten

Für den Bedarf von konkreten Leistungen können Werkverträge mit Fremdfirmen abgeschlossen werden. Greift die Leistungserbringung von Fremdfirmen **nicht** in ein Betriebssystem der EWN GmbH ein, kann ohne Leitwegformular (LWF) gearbeitet werden. Greift die Leistungserbringung von Fremdfirmen in ein Betriebssystem der EWN GmbH ein, **muss** ein LWF ausgestellt werden. Die Bearbeitung des LWF regelt das GBH, Kap. 1.3 "Instandhaltungsordnung", Pkt. 8.1.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 6

Für technische und organisatorische Fragen benennt die EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow ein/e Koordinator/in, i.d.R. ein/e Fachingenieur/in aus der system-/komponentenzuständigen OE. Er/sie ist Ansprechpartner/in für die auftragsverantwortliche Person (VF) der Fremdfirma.

2. Rahmenverträge zu festgelegten Leistungsumfängen

Für wiederholt auftretenden Bedarf an gleichartigen Leistungen können Rahmenverträge mit Fremdfirmen abgeschlossen werden. Liegt so ein Vertrag vor, können Fremdfirmen zur Leistungserbringung mit einem LWF beauftragt werden.

Die Beauftragung von Leistungen über Rahmenvertrag erfolgt grundsätzlich über LWF-Stammauftrag. Die Beauftragung von Fremdfirmen mit LWF "Unterauftrag" ist nicht zulässig. Die Bearbeitung des LWF regelt das GBH, Teil 1, Kap. 1.3 "Instandhaltungsordnung" der Pkt. 8.1 und ist anzuwenden.

Für organisatorische Fragen benennt die EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow ein/e Koordinator/in, aus der OE Technische Dienste. Er/sie ist Ansprechpartner/in für die auftragsverantwortliche Person (VF) der Fremdfirma.

- Anwendung "Anlage zur Abrechnung Leitwegformular" (FMBL 0062 P1K)
- Anwendung "Abruf von Leistungen" (FMBL 0215 KE)

Die Anwendung der Leistungsabrechnung ist vertraglich geregelt.

3. Sonstige Verträge wie z. B. Lieferverträge und Leasingverträge

- Anwendung "Abruf von Material" (FMBL 0216 KE)

6.2 Auftragsdurchführung/Projektentwicklung

Alle wesentlichen Festlegungen zur Auftragsdurchführung werden im jeweiligen Vertrag geregelt.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 6

Vor Auftragsführung ist durch den AN eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hierfür sind die Formblätter anzuwenden:

- "Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen nach ArbSchG § 5" (FMBL 0421 P1UO)
- "Gefährdungsbeurteilung nach festgelegten Schutzmaßnahmen nach BetrSichV § 3" (FMBL 0422 P1UO)
- "Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Bau-/Montagestelle" (FMBL 0424 P1UO)

Beachte:

Das Personal ist über die Gefährdungsbeurteilungen schriftlich zu unterweisen.

Grundsätzlich dürfen Instandhaltungsarbeiten in technologischen Anlagen nur unter Ausstellung eines LWF ausgeführt werden. Das Formblatt "Leitwegformular" (FMBL 0459 P1TG) ist zu verwenden.

In der Ausfüllvorschrift – LWF (FMBL 0459A), ist der Pkt. "Beauftragung von Fremdfirmen" zu beachten.

Die Arbeitsfreigabe der Arbeiten durch die/den Betriebszuständige/n erfolgt unter der Bedingung, dass die geltenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Für alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten, bei denen eine Gefährdung von Personen und/oder eine Beeinträchtigung des Betriebszustandes der Anlagen zu erwarten ist, sind je nach Art der Gefährdung Sicherheitsmaßnahmen (SIM) erforderlich und entsprechend nachfolgend aufgelisteter SIM-Scheine festzulegen.

Anzuwendende SIM-Scheine:

- SIM-Schein "Dosimetrische Freimeldung" FMBL 0447 P1K
- SIM-Schein "Erdarbeiten" FMBL 0449 P1K
- SIM-Schein "Elektrotechnik Freigabe" FMBL 0450 P1K
- SIM-Schein "Arbeiten in Verkehrsbereichen" FMBL 0451 P1K
- SIM-Schein "Arbeiten im Gleisbereich" FMBL 0452 P1K

Teil: 5 Anlagen

**SSp
KGR**

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 7

- SIM-Schein "Arbeiten in Behältern und engen Räumen" FMBL 0453 P1K
- SIM-Schein "Heißarbeitserlaubnis" FMBL 0454 P1K
- SIM-Schein "Stemm-, Schieß-, Bohrarbeiten in und an Gebäuden" FMBL 0455 P1K
- SIM-Schein "Technologische Freischaltung" FMBL 0456 P1K
- SIM-Schein "Leittechnik" FMBL 0457 P1K

Tätigkeiten im Kontrollbereich und an den Systemen im Überwachungsbereich, die in die radiologischen Kategorien 2 (Verdacht auf Kontamination) und 3 (kontaminiert) eingestuft sind, bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer zusätzlichen Arbeitsfreigabe durch die OE Strahlenschutz. Die OE Strahlenschutz legt bei der Abwicklung der Instandhaltungs- bzw. Änderungsarbeiten die erforderlichen Strahlenschutzmittel fest:

- Arbeiten nach Strahlenschutzanweisungen (SSAW)
- Arbeiten mit SIM-Schein "Dosimetrische Freimeldung" (DFM)

SIM-Scheine sind nur zusammen mit einem LWF gültig und besitzen eine Ausfüllvorschrift.

7 Verantwortlichkeiten bei der Auftragsdurchführung

7.1 Auftragsverantwortliche Person der Fremdfirmen

Der AN benennt für die Auftragsabwicklung eine verantwortliche Person (VF), die mit den notwendigen Befugnissen und Vollmachten ausgestattet ist, um alle bei der Konstruktion, Produktion und der Montage erforderlichen Entscheidungen unverzüglich treffen zu können. Er/sie ist Ansprechpartner/in für den/die Koordinator/in der EWN GmbH.

7.2 Aufsichtsführende Person der Fremdfirmen vor Ort

Wird eine Arbeit von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt, so muss eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht vor Ort führen.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 7

Die aufsichtsführende Person (AF) des AN ist eine von den Fremdfirmen benannte Person, die für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich ist. Sie besitzt Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitsdurchführenden des AN.

7.3 Koordinator/in der EWN GmbH

Für alle in Verbindung mit einem **Rahmenvertrag** über Bauleistungen tätig werdenden Fremdfirmen wird von der EWN GmbH ein/e Koordinator/in aus der OE Technische Dienste benannt, er/sie ist Ansprechpartner/in für alle organisatorischen Fragen für die VF der Fremdfirmen.

Der/die Koordinator/in der EWN GmbH weist die VF der Fremdfirmen in die betriebsspezifischen Regelungen der EWN GmbH ein und trifft, gegebenenfalls in Abstimmung mit der/dem für den Arbeitsbereich verantwortlichen Betriebszuständigen, die Festlegung, ob zusätzlich ein/e AvO der EWN gestellt wird.

Um mögliche Gefährdungen abzuwenden, besitzt er/sie Weisungsbefugnis gegenüber allen tätigen Personen des AN auf Baustellen der EWN GmbH.

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind darüber zu unterrichten.

Für alle in Verbindung mit einem **Werkvertrag** tätig werdenden Fremdfirmen wird von der EWN GmbH eine koordinierende Person, i.d.R. ein/e Fachingenieur/in aus der system- und komponentenzuständigen OE benannt. Er/sie ist Ansprechpartner/in für alle technischen und organisatorischen Fragen der Fremdfirmen.

Der/die koordinierende Person der EWN GmbH weist die VF der Fremdfirmen in die betriebsspezifischen Regelungen der EWN GmbH ein.

Um mögliche Gefährdungen abzuwenden besitzt er/sie Weisungsbefugnis gegenüber allen tätigen Personen des AN auf Baustellen der EWN GmbH.

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind darüber zu unterrichten.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 8

Beachte:

Um mögliche Gefährdungen abzuwenden besitzt er/sie Weisungsbefugnis gegenüber allen tätigen Personen des AN auf Baustellen der EWN GmbH. Die Mitarbeiter der Fremdfirma sind darüber zu unterrichten.

8 Arbeitsorganisation

8.1 Allgemeines

Bei Vertragsabschluss wird vom AN sein Bedarf an Arbeitsplatzeinrichtungen angegeben.

Der Bedarf beinhaltet:

- Büro- und Umkleideräume (kalte Spinde)
- Telefonanschluss
- Montage- und Arbeitsplätze
- Werkzeug- und Hilfseinrichtungen
- Lagerplätze (einschließlich der im Kontrollbereich)
- Stromanschluss

8.2 Unterbringung/Verpflegung

Für die Unterbringung seines Personals hat der AN zu sorgen.

Übernachtungen sind auf dem gesamten Betriebsgelände der EWN GmbH verboten. Wohnbaracken, Wohnwagen und ähnliche Unterkünfte dürfen weder auf dem Betriebsgelände noch auf den angrenzenden Parkplätzen aufgestellt werden.

Das Personal des AN hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten die Betriebskantine der EWN GmbH zu nutzen.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 8

8.3 Sauberkeit am Arbeitsplatz

Der AN ist für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich. Die Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen ist zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass sein Personal den Arbeitsplatz bei Arbeitsende im aufgeräumten und sauberen Zustand verlässt. Die für die Entsorgung von Reststoffen vorgegebenen Behälter sind entsprechend ihrer Beschriftung zu benutzen.

8.4 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der AN ist verantwortlich für den Schutz seiner Lieferungen/Leistungen bzw. der für die Ausführung übergebenen Gegenstände und beigestellten Materialien oder Medien vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl bis zur Abnahme bzw. Rückgabe.

8.5 Lagerung gefährlicher sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe

Die Bereitstellung von Schweißgasen bzw. Technischen Gasen hat durch den AN zu erfolgen. Druckgasflaschen und sonstige Gasbehälter sowie gasführende Leitungen sind vor mechanischen, chemischen und thermischen Einwirkungen zu schützen.

Gasbehälter oder deren Transportwagen usw. sind unverwechselbar und augenfällig so zu kennzeichnen, dass der/die Besitzerin der Gasbehälter jederzeit und zweifelsfrei vor Ort festgestellt werden kann.

Prüfzeugnisse laut Betriebssicherheitsverordnung sind in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Anlage - zumindest in Kopie - vorzuhalten.

Eine Bündelung in Betrieb befindlicher Gasflaschen mit Schweißgasen, unabhängig von deren Inhalt und Füllstand, ist untersagt.

Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung sind am Arbeitsplatz gut sichtbar anzubringen.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 8

8.6 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren

Alle Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennscheibengeräten sowie mit offenem Feuer unterliegen dem GBH, Teil 1, Kap. 1.7 "Brandschutzordnung" und müssen vor Arbeitsbeginn schriftlich vom Betriebszuständigen genehmigt werden. Das FMBL 0454 P1TG "Heißarbeiterlaubnisschein", der die Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn, während und nach der Arbeit regelt, ist anzuwenden.

Rauchmelder sind im Kontroll- und Überwachungsbereich vor Arbeitsbeginn von der OE Leittechnik freischalten zu lassen und nach Beendigung der Arbeiten wieder zuschalten zu lassen. In den Blöcken 1 – 5 erfolgt die An- und Abmeldung über die/den SL I/Disp. (Tel. 8585). Im ZLN, ZAW/ZDW erfolgt die An- und Abmeldung durch berechnigte Personen, die in der BAW 12/2010 "Anmeldeberechtigte zur Freischaltung für Brandmeldelinien im ZLN und in der ZAW/ZDW sowie für Türen und Tore im ZLN" aufgeführt sind.

Mobile Brenngasversorgungsanlagen sind am Arbeitsplatz (enge Räume und sonstige gefährliche Arbeitsstellen ausgenommen) oder in dessen Nähe, möglichst im Blickfeld des Personals, gut zugänglich aufzustellen. Die Verwendung von Kaltvergasern, großvolumigen Flüssigkeitsbehältern, Flaschenbatterien u. ä. bedarf der Genehmigung durch die EWN GmbH.

Acetylen-Brenngasversorgungsanlagen sind mit Flammrückschlagsicherungen, welche jährlich auszutauschen sind, auszurüsten.

Brenngasversorgungsleitungen sind bei Arbeiten in engen Räumen und an entsprechend gefährlichen Arbeitsstellen mit selbsttätig wirkenden Bruchsicherungen zu versehen.

Bei Elektroschweißarbeiten ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur direkt an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile, angeschlossen werden.

Bei Schweißarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wandungen dürfen grundsätzlich nur Schweißgeräte eingesetzt werden, die das Symbol **S** oder die bisherigen Symbole **42 V** bei Wechselstromquellen und **K** bei Gleichstromquellen tragen.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9

Eine Gefährdung Dritter, der Anlage oder sonstiger Einrichtungen durch Funkenflug, Schweißperlen etc. ist durch die schweißausführende Person sicher auszuschließen. Die Schweißeinrichtungen sind nach Arbeitsende bzw. in den Arbeitspausen abzuschalten.

Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen:

Für die Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen ist der AN zuständig. Vor Beginn der Durchstrahlungsprüfungen ist die OE Strahlenschutz zu informieren. Die Strahlenschutzmaßnahmen sind abzustimmen. Die Prüfergebnisse und deren Bewertung sind der EWN GmbH im Rahmen der Dokumentation zu übergeben.

8.7 Gerüstbau

Werden Gerüstbauarbeiten über eine Fremdfirma mit Rahmenvertrag realisiert, erfolgt die Beauftragung über Leitwegformular (LWF), FMBL 0459 P1TG. Als Anlage zum LWF wird das Formblatt, FMBL 0107 P1KT "Anlage zum Leitwegformular(Gerüstauftrag)", der die technischen Angaben zum Gerüstbau vorgibt, dem AN übergeben. Fertig gestellte Gerüste werden mit Prüfprotokollen, FMBL 0410 P1KT "Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste", oder das "Prüfprotokoll für fahrbare Arbeitsbühnen/fahrbare Gerüste" FMBL 0506 P1KT, welche vom Gerüstersteller auszustellen sind, bei der Gerüstübergabe an den Gerüstnutzer übergeben.

9 Brandschutz/Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

9.1 Allgemeine Arbeitsschutzregelungen

Bei allen Arbeiten sind, die den Arbeitsschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen, die Unfallverhütungsvorschriften der DGUV und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und anzuwenden.

Vor Beginn der Arbeiten sind durch den AN Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und dem/der Koordinator/in der EWN GmbH vorzulegen.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9

Der AN ist für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Für die durchzuführenden Arbeiten sind ausschließlich nachweislich geprüfte Arbeitsmittel einzusetzen.

Verstößt oder missachtet der AN Vorschriften, so kann der/die Koordinator/in der EWN GmbH die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen.

Zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung bei parallelen Arbeiten mehrerer Firmen übernimmt ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) die Koordinierung und Schnittstellenabstimmung und unterstützt damit den/die Koordinator/in der EWN GmbH.

Diese Regelung entbindet den AN nicht von seiner Aufsichtspflicht noch von seinen Verpflichtungen zur Einhaltung und Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

9.2 Arbeitsschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung

Zu sämtlichen Arbeiten hat der AN, die für sein Personal notwendigen und nachweislich geprüften (insofern eine Prüfpflicht besteht) persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und Arbeitsschutzkleidungen selbst bereitzustellen. Das gilt nicht für die PSA und Arbeitsschutzkleidung im Kontrollbereich. Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal die PSA und Arbeitsschutzkleidung trägt und sachgerecht benutzt.

Das Tragen von PSA ist in Anlagen und auf Baustellen, die mit entsprechenden Gebotszeichen ausgewiesen sind, zwingend erforderlich.

Atemschutzmittel werden von der EWN GmbH nur bereitgestellt, wenn der Nachweis der Atemschutztauglichkeit vorgelegt wird.

In allen technologischen Anlagen, Werkstätten, Lägern und auf Bau-, Demontage- und Montagestellen sowie unbefestigtem Gelände besteht die Pflicht zum Tragen von S 3 Sicherheitsschuhen. In allen technologischen Anlagen, im Kontrollbereich und auf Baustellen der EWN GmbH besteht zusätzlich die Pflicht zum Tragen von Industrieschutzhelmen.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9

Auf Baustellen wird das Tragen von Warnwesten vorgeschrieben.

Zum Schutz vor äußeren Einflüssen, wie z. B. Lichtbögen, Lärm oder anderen Einflüssen ist an ausgewiesenen Stellen die passende Schutzausrüstung zu tragen.

9.3 Erste Hilfe

Grundforderungen zur Anwendung regelt das GBH, Teil 1, Kap. 1.8 "Erste-Hilfe-Ordnung" und ist anzuwenden.

Jede Person, die zuerst am Notfallort ist oder eintrifft, ist verpflichtet, unter Beachtung des Eigenschutzes und entsprechend ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten.

Dazu gehört unter anderem:

- die Meldung an die/den Diensthabende/n der Werkfeuerwehr

	Telefonnummer
Werkfeuerwehr (Festnetz)	112
Werkfeuerwehr (über Handy)	038354 4 112

- Meldung an den Schichtleiter/Dispatcher/die Schichtleiterin/Dispatcherin

	Telefonnummer
Festnetz	8585 oder 5555
Handy	038354 4 8585/5555

Bei leichten Verletzungen sind vorhandene Verbandskästen zu benutzen. Verbandskästen befinden sich in allen Gebäuden an ausgewiesenen Standorten. Bestandteil des Verbandkastens sind Meldeblätter. Das Meldeblatt ist auszufüllen und der Betriebskrankenschwester OE Personalbetreuung und –entwicklung zu übergeben.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9

Unabhängig davon ist der AN verpflichtet:

- in ausreichender Zahl eigenes Personal als Ersthelfer/innen auszubilden
- in Büros, Werkstätten und Montagehallen Erste-Hilfe-Einrichtungen vorzuhalten
- bei leichten Verletzungen den Transport und die Begleitung des Verunfallten sicherzustellen

9.4 Unfallmeldungen

Nach der Erstversorgung durch Ersthelfer/innen oder den betriebsärztlichen Dienst sind alle Arbeitsunfälle dem/der Koordinator/in der EWN GmbH, gegeben falls dem SiGeKo, zu melden. Unfälle werden während der normalen Arbeitszeit vom Betriebsärztlichen Dienst/von der Betriebskrankenschwester und außerhalb der normalen Arbeitszeit von den Rettungssanitätern/Rettungssanitäterinnen über die Unfallsfortmeldung mittels Formblatt "Unfallsfortmeldung" (FMBL 0416 P1UO) erfasst. Der/die Koordinator/in der EWN GmbH ist für den anschließenden Informationsfluss (Verteiler gemäß FMBL 0416) verantwortlich.

Die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII hat durch den AN zu erfolgen.

Bei Unfällen oder Verletzungen im Kontrollbereich ist zusätzlich die OE Strahlenschutz zur Durchführung entsprechender radiologischer Messungen heranzuziehen.

9.5 Rauchverbote, Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich verboten. Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen EWN-Dienstfahrzeugen und EWN-Gebäuden. Rauchen ist im Freien unter Beachtung der Waldbrandgefahrenstufe (Rauchverbot bei Stufe 4 und 5) und in speziell gekennzeichneten Zonen (entsprechend Anlage 1 der GBV 01/2015) möglich.

9.6 Verbot von Suchtmitteln sowie Maßnahmen der Suchtprävention (GBV 1/2019)

Generell gilt, dass Beschäftigte infolge des Genusses von berauschenden Suchtmitteln nicht mehr mit der Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten beschäftigt werden dürfen. Diese Beschäftigten stellen potentiell eine Gefahr für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die anderer Beschäftigter dar.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9

Arbeiten unter Einfluss von Alkohol vor und während der Arbeitszeit ist verboten und dementsprechend müssen 0,00 ‰ eingehalten werden. Drogen, sowie die missbräuchliche Einnahme von Medikamenten auf dem Betriebsgelände sind verboten und stellen eine Verletzung der Arbeitspflichten dar. (siehe auch GBV 1/2019 "Verbot von Suchtmitteln sowie Maßnahmen zur Suchtprävention")

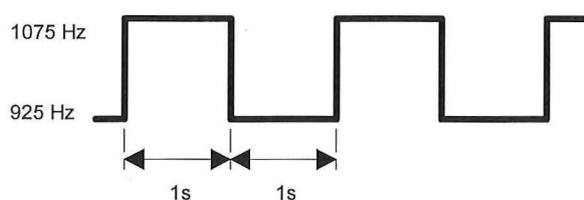
9.7 Brandschutz

Grundforderungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz regelt das GBH, Teil 1, Kap. 1.7 "Brandschutzordnung" und ist anzuwenden.

9.7.1 Alarmsignalisierung

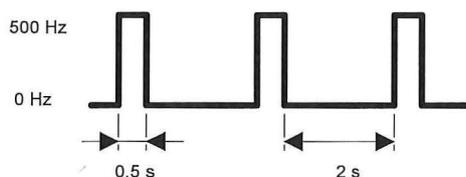
Die Auslösung von Alarmen, das Absetzen einer Brandmeldung, sowie Maßnahmen zur Personenwarnung und-rettung regelt das GBH, Teil 1, Kap. 1.6 "Alarmordnung" und ist anzuwenden.

9.7.2 Übersicht der Alarmsignale gemäß Alarmordnung



Feueralarm

- Ansage "Achtung Feueralarm Gebäude ..."
- 1 min Frequenzwechsel
- Wiederholung der Ansage "Feueralarm Gebäude ..."



Räumungsalarm

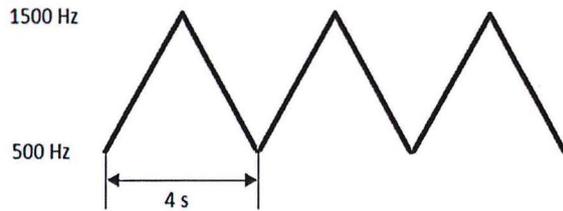
- Ansage "Achtung Räumungsalarm Gebäude ..."
- 1 min Kurztonfolge
- Wiederholung der Ansage "Achtung Räumungsalarm Gebäude ..."

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

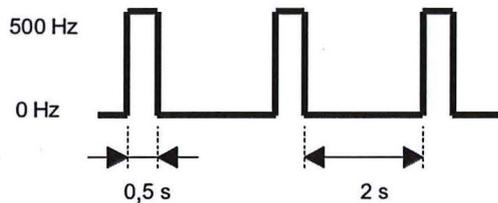
Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9



Umgebungsalarm

- Ansage "Achtung Umgebungsalarm"
- 1 min Frequenzwechsel
- Wiederholung der Ansage "Umgebungsalarm"



Alarm der externen Abluftanlage

Mittels Signaleinrichtungen der externen Abluftanlage ist keine Unterteilung von Feuer- bzw. Räumungsalarm möglich. Es wird nur das Signal Räumungsalarm erzeugt, zusätzlich wird ein optisches Signal (Blitzleuchte) gegeben. Die automatische Abschaltung erfolgt nach 20 min.



Entwarnung

- 1 min Dauerton mit Sprechdurchsage "Alarm beendet"

9.7.3 Verhalten bei Auslösung von betrieblichen Alarmen

Bei Wahrnehmung von länger andauernden Lautsprechertönen, ggf. Lautsprecherdurchsagen ist wie folgt zu verfahren:

Alle Personen, die nicht für Aufgaben im Zusammenhang mit den Alarmen eingesetzt sind, haben unverzüglich den Gefahrenbereich auf kürzestem Wege zu verlassen.

Das Verlassen des Kontrollbereiches erfolgt im Regelfall über die Personenschleuse.

Wenn ein Verlassen des Kontrollbereiches über die Personenschleuse nicht möglich ist, z. B. bei unmittelbar drohender Gefahr, d. h. zur Rettung von Menschenleben bzw. zur Abwendung gesundheitlicher Schäden,

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 10

sind die gekennzeichneten Fluchtwege, Fluchttüren und Fluchtfenster zu benutzen. Dabei sind nach dem Verlassen die Fluchttüren und -fenster zu schließen.

Der Kontrollbereichseingang/Personenschleuse ist aufzusuchen, um die Kontaminationskontrolle, sowie den Kleidungswechsel durchführen zu können. Die weitere Verfahrensweise wird vom Strahlenschutzpersonal vorgegeben.

10 Umwelt-/Gewässerschutz

10.1 Abfall-/Reststoffentsorgung

Die Abfall-/Reststoffentsorgung auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow obliegt der EWN GmbH.

Der AN ist ohne Genehmigung der EWN GmbH nicht berechtigt, Abfälle, Schrott oder ausgebaute Teile vom Betriebsgelände abzutransportieren.

Entstandene Reststoffe sowie ihre Zwischenlagerung sind mit dem/der Koordinator/in der EWN GmbH abzustimmen, diese/r leitet weitere Schritte nach BAW 24/95 „Verfahren zur Beseitigung der Kontaminationsfreiheit von Reststoffen, Gebäuden und Systemen, die der Kategorie 1 (kontaminationsfrei) zugeordnet werden“ bzw. BAW 25/95 „Verfahrensablauf der radiologischen Freimessung von kontaminierten/aktiven bzw. in Verdacht eingestuften Stoffen“ zur Entsorgung ein.

Die vom AN erzeugten Reststoffe aus dem Überwachungsbereich werden vom AN in die von der EWN GmbH zugewiesenen Absetzmulden, Vollwandboxen oder sonstige Behälter gelagert. Eine sortenreine Trennung der Reststoffe ist durch den AN zu realisieren. Muss später aufgrund von Abfallvermischung aussortiert werden, übernimmt der AN die daraus entstehenden Kosten. Die Bereitstellung der Absetzmulden wird von dem/der Koordinator/in der EWN GmbH organisiert. Das unkontrollierte Verbringen von Abfällen in den/aus dem Überwachungsbereich ist verboten.

Die im Kontrollbereich anfallenden Reststoffe werden in Reststoffbehälter an ausgewiesenen Sammelstellen erfasst.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 10

10.2 Hausmüll/Papier und Pappe

Hausmüll umfasst die auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH anfallenden Abfallstoffe, soweit diese zur Unterbringung in einer Hausmülldeponie geeignet sind. Dieser Müll wird in 7 m³ großen abschließbaren Absetzmulden gesammelt.

Papier und Pappe werden getrennt gesammelt. Gekennzeichnete und abschließbare Absetzmulden stehen dafür bereit und sind zwingend zu verwenden.

Standorte für Mulden sind:

- Inaktive Hauptwerkstatt (Shedhalle, Straße 26/29)
- Gemeinsames Spezialgebäude (GSG)
- Zentrale Dokumentation (Straße 8)
- Verwaltungsgebäude I (VWG I) Erweiterungsbau
- Verwaltungsgebäude II (VWG II)
- Funktions- und Verwaltungsgebäude (F. u. S. Gebäude) (Straße 3)
- Blockgebundenes Betriebsgebäude (BGB)
- Zentrale aktive Werkstatt (ZAW)
- ZLN Büro und Dienstgebäude (Weststraße)

Toxische, ätzende, infektiöse, leichtentzündbare, explosive, radioaktive, wasser- oder umweltgefährdende Stoffe, die eine Gefährdung des Allgemeinwohls bedeuten, sind von der Hausmüllentsorgung ausgeschlossen.

10.3 Bauschutt/Erdaushub

Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch enthalten mineralische Stoffe. Diese sind entsprechend dem Verwertungsgebot getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Es darf kein Erdaushub

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 10

ohne radiologische Bewertung (BAW 24/95) vom Gelände der EWN GmbH verbracht werden. Die Beantragung auf Bestätigung der Kontaminationsfreiheit erfolgt durch den/die Koordinator/in der EWN GmbH.

Dachverunreinigungen oder Baumischabfälle, wie Holz, Metall, Kunststoff, Farb-, Klebe-, Dichtungs- und Schutzanstrichmittel, Verpackungsmaterial sowie Bauhilfsstoffe, sind gesondert zu erfassen.

Die Aufbewahrung erfolgt, eingetütet in Foliensäcken, in Vollwandboxen oder Absetzmulden. Die Bereitstellung der Vollwandboxen/Mulden werden von dem/der Koordinator/in der EWN GmbH veranlasst und organisiert.

10.4 Gewässerschutz

Materialien und Stoffe, wie z.B. Farb-, Öl-, Fett-, Treibstoffe und Kaltentfetter, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, dürfen nicht in Kanäle oder Abwasseranlagen eingeleitet, in sonstiger Weise abgeleitet oder in den Boden eingebracht werden.

Verunreinigungen sind sofort dem/der Koordinator/in der EWN GmbH zu melden. Diese/r veranlasst auf Kosten des AN zusammen mit der Werkfeuerwehr die weiteren Maßnahmen zur Beseitigung und Entsorgung.

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 11

11 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 **Anzuwendende Formblätter**

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 11

Anlage 1 Anzuwendende Formblätter

Alle Formblätter besitzen eine Ausfüllvorschrift

Titel des Formblattes (FMBL)	Bezeichnung des Formblattes
FMBL 0044 P1UO	Antrag auf Zutrittsberechtigung ZLN
FMBL 0062 P1K	Anlage zur Abrechnung "Leitwegformular"
FMBL 0106 P1UO	Antrag auf Einfahrtberechtigung für Betriebsgelände der EWN GmbH
FMBL 0107 P1KT	Anlage zum Leitwegformular (Gerüstauftrag)
FMBL 0151 P1KT	Leistungsnachweis zum Rahmenvertrag
FMBL 0157 P1US	Antrag für das Einbringen von beweglichen Gegenständen in den Kontrollbereich
FMBL 0158 P1US	Kontrollzettel für Ein- und Ausgangsmessungen für das Ein- und Herausbringen von beweglichen Gegenständen in bzw. aus dem Kontrollbereich
FMBL 0163 P1US	Bescheinigung für das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen oder Teilen
FMBL 0215 KE	Abruf von Leistungen
FMBL 0216 KE	Abruf von Material
FMBL 0244 P1UO	Antrag auf Zutrittsberechtigung KGR
FMBL 0283 P1UO	Antrag auf Zutrittsberechtigung Besucherroute Block 6
FMBL 0333 P1US	Antrag an den Strahlenschutz zur Bestätigung der Kontaminationsfreiheit entsprechend BAW 24/95
FMBL 0334 P1US	Bestätigung der Kontaminationsfreiheit entsprechend BAW 24/95
FMBL 0410 P1KT	Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste
FMBL 0416 P1UO	Unfallsofortmeldung
FMBL 0421 P1UO	Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen nach ArbSchG § 5"
FMBL 0422 P1UO	Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen nach BetrSichV § 3
FMBL 0424 P1UO	Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Bau-/Montagestelle
FMBL 0435 P1K	SIM-Schein "Arbeitsschutzmaßnahmen"

Teil: 5 Anlagen

SSp
KGR

Kapitel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 11

Titel des Formblattes (FMBL)	Bezeichnung des Formblattes
FMBL 0447 P1K	SIM-Schein "Dosimetrische Freimeldung"
FMBL 0449 P1K	SIM-Schein "Erdarbeiten"
FMBL 0450 P1K	SIM-Schein "Elektrotechnik ELT Freigabe"
FMBL 0451 P1K	SIM-Schein "Arbeiten in Verkehrsbereichen"
FMBL 0452 P1K	SIM-Schein "Arbeiten im Gleisbereich"
FMBL 0453 P1K	SIM-Schein "Arbeiten in Behältern und engen Räumen"
FMBL 0454 P1TG	SIM-Schein "Heiarbeitserlaubnis"
FMBL 0455 P1K	SIM-Schein "Stemm-, Schie-, Bohrarbeiten in und an Gebuden"
FMBL 0456 P1K	SIM-Schein "Technologische Freischaltung"
FMBL 0457 P1K	SIM-Schein "Leittechnik"
FMBL 0459 P1TG	Leitwegformular
FMBL 0459A	Ausfllvorschrift
FMBL 0506 P1KT	Prfprotokoll fr fahrbare Arbeitsbhnen/fahrbare Gerste
FMBL 0539 P1UO	Materialpassierschein KGR/ZLN
FMBL 0628 P1US	Bescheinigung fr das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen o- der Teilen (berwachungsbereich)